so wie ihn der Staatsanwalt versteht, gegen die Verfassung und das Gesetz verstoße;

der Schlußfolgerung, daß demzufolge die Angeklagten mit der in den Art. 141 Abs. 1 und 142 Abs. 1 beschriebenen Absicht gehandelt hätten.

Folgendes Zitat ist eines von vielen, daß die Argumente

des Staatsanwalts illustriert

"Es ist eine Tatsache, daß bei denjenigen, die illegalen Parteien, deren Auffassung, Ziel und Tätigkeiten eindeutig sind, beitreten und in ihnen tätig werden, bei unserem Gegenstand nicht nach erforderlichen Formalitäten für den tritt in eine legale Partei gesucht, Mitgliederverzeichnisse oder Beitrittserklärungen festgestellt oder überprüft werden

nen. Es ist dies auch nicht notwendig ..."

"Die betreffenden Parteien haben den Arbeiter und den insbesondere den Arbeiter ausgewählt und betrach-

bauerin, inspessingere den Arbeiter ausgewahlt und betrachten ihn für sich als grundlegende Klasse."
"Es muß anerkannt werden, daß, wie dargelegt, keiner der Angeklagten eine unschuldige Person ist."

"Der Gedanke ist die Gründung einer marxistischleninistischen Ordnung. Die Arbeitsmethoden und Strategien, auch in ihren Programmen, sind: vor allem durch Publikationen und Aktionen Einfluß zu nehmen."

Unserer Ansicht nach mißlingt mit diesem Vorbringen nicht nur der Beweis, daß die Angeklagten mit der erfordermit diesem Vorbringen lichen Absicht gehandelt hätten, sondern es wird auch unterstellt, daß die Angeklagten schuldig seien, und damit das Prinzip der Präsumtion der Unschuld verletzt.

Kutlu wie Sargin haben Beschwerde vorgebracht, daß sie während ihrer Verhöre durch Mitarbeiter der 1. des Polizeipräsidiums in Ankara gefoltert worden Abteilung Sargins Fall erfolgte eine Eintragung in die Krankenhausakten, die seine Beschwerde bestätigt. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, die Behauptungen über Folter seien unbegrün-

Unter diesen Umständen war es Pflicht des Gerichts, eine Untersuchung über diese Behauptungen zu führen. Art. 13 der UN-Konvention gegen Folter verlangt, daß jeder Hinweis auf Folter unverzüglich und unparteilisch auf Folter unverzüglich und unparteiisch geprüft wird. In diesem Fall hatte ein anderes Gericht eine Untersuchung vorgenommen und war zu dem Ergebnis gelangt, daß Folter nicht erwiesen sei.

Wir sind sehr besorgt über dieses Ergebnis, da wir einer langen Folterpraxis in der Türkei gewahr sind, die selten von den türkischen Justizbehörden geahndet wurde. Die Berichte von Amnesty International und anderen Menschenrechtsgremien waren in dieser Frage eindeutig.

5. Die Regel "ne bis in idem"

Wir müssen auch die Verletzung des Verbots der doppelten Strafverfolgung, eines grundlegenden Prinzips, beklagen. Die meisten Angeklagten, die vor dem Staatssicherheitsgericht in Ankara stehen, sind auch vor anderen Gerichten angeklagt, in jedem Fall auf Grund des Art. 141 des Strafgesetzbuches.

Die Verletzung des Verbots der doppelten Strafverfolgung wird in gekünstelter Weise dadurch verschleiert, daß die verschiedenen Verfahren sich auf unterschiedliche Zeiträume beziehen, in denen die den Angeklagten vorgeworfenen Strafbeziehen, in denen die den Angeklagten vorgewortenen Strattaten liegen. So hat sich z. B. das Staatssicherheitsgericht in Ankara für seine Entscheidung mit "Fakten" zu befassen, die zwischen dem 1. 5.1984 und dem 15.11.1987 liegen. Dies würde dem Staatssicherheitsgericht (das mit Wirkung vom 1. 5.1984 geschaffen wurde) entsprechend der Anklage der Staatsanwaltschaft erlauben, sich mit in diesen Zeitraum fallenden Umständen zu befassen, während über dieselben Umstände, die in einen Führen oder gentteren Zeitraum fallen, von ein die in einen früheren oder späteren Zeitraum fallen, von anderen Gerichten entschieden werden könnte — wobei diese Umstände in allen Fällen die Legalität derselben politischen Meinungen und Aktivitäten in denselben politischen Parteien betreffen.

1. Das Staatssicherheitsgericht in Ankara

Mit den neu errichteten 8 Staatssicherheitsgerichten sich die Militärs wie die Regierung ein Mittel geschaffen, direkt auf die Rechtsprechung in politischen Strafsachen Einfluß zu nehmen, wie es die Praxis in den jüngsten Jahren zeigt. Die Militärgerichte, die diese Strafsachen in den ersten Jahren nach dem Militärputsch von 1980 verhandelten, und die jetzigen Staatssicherheitsgerichte haben sich als Werkzeuge der Macht im Interesse der Militärs gegenüber der politischen Opposition erwiesen. Dies wird von politischen Pro-

zessen gegen mehr als 150 000 Personen seit dem Militärputsch vom 12. September 1980 belegt. Sowohl die sorgfältige Auswahl der Richter durch den Obersten Rat der Richter und Staatsanwälte, der vom Justizminister geleitet wird, wie auch die Vorschrift, daß zusammen mit 2 Richtern ein juristisch ausgebildeter Offizier zu ernennen ist, lassen eine parteiische Rechtsprechung befürchten, die den von der Europäischen Konvention geforderten Normen eines gerechten Verfahrens vor unabhängigen Richtern widerspricht.

Im Prozeß gegen Kutlu, Sargin und andere müssen daher ernsthafte Zweifel erheben, ob die verfassungsmäßige Unabhängigkeit des Staatssicherheitsgerichts in Ankara ge-

wahrt bleibt

2. Verletzung des Art. 5 der Konvention von 1950

Die Tatsache, daß Kutlu und Sargin vom 16. November bis

5. Dezember 1987 von der Polizei in Gewahrsam gehalten wurden, ohne unverzüglich nach Festnahme einem Richter vorgeführt worden zu sein, verletzt sowohl innerstaatliches Recht (Art. 19 der Verfassung von 1982, Art. 128 der türkischen Strafprozeβordnung) als auch Art. 5 der Konvention von 1950. Nach diesen Bestimmungen muß jede festgenommene Person unverzüglich einem Richter vorgeführt werden (habeas corpus).

Der Polizeigewahrsam überschritt die in der Verfassung von 1982 festgelegte Höchstfrist von 15 Tagen, was eindeutig

Art. 19 der Verfassung von 1982 verletzt.

Dieses ungesetzliche Vorgehen, dessen sich die Staatsanwaltschaft beim Staatssicherheitsgericht in Ankara bewußt war, gipfelte in der demonstrativen Festnahme von zwei Rechtsanwälten der Verteidigung, Coskum und öz. Beide sind inzwischen in demselben Verfahren angeklagt worden; Coskum wird der Mitgliedschaft in der KPdT verdächtigt, und öz ist wegen der Worte angeklagt, die er während Sargins Transport zum Zentralgefängnis von Ankara am 5. Dezember 1987 äußerte.

Schlußfolgerungen

1. Ohne Buchstaben und Geist der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verletzen, können sich die türkischen Rechtspflege- und Staatsorgane nicht auf die Art. 13 und 14 der türkischen Verfassung berufen, um sowohl die freie, gewaltlose Äußerung irgendeiner politischen Ansicht zu unterdrücken, als auch die Herren Kutlu und Sargin einzig und allein dafür schuldig zu sprechen, daß sie in absolut friedlicher Weise von dem Recht auf

Meinungsäußerung Gebrauch gemacht haben.

2. Die vorstehend beschriebenen Artikel des türkischen Strafgesetzbuches müßten geändert bzw. aufgehoben werden, um den Anforderungen der Europäischen Konvention zu ge-

3. Die gegen Kutlu, Sargin und andere gerichtete Anklage-schrift verletzt in mehr als einem Punkt die Europäische Konvention und die grundlegenden allgemeinen Prinzipien der demokratischen Staaten der Europäischen Gemeinschaft. Die Anklage darf sich nicht über Prinzipien hinwegsetzen, nach denen ihr die Beweislast obliegt; die Beweisführung ist, unter Achtung der Rechte der Verteidigung und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, schlüssig vorzutragen, und das Verbot der doppelten Strafverfolgung darf nicht mittels besonderer Kunstgriffe umgangen werden.

4. Die von Kutlu und Sargin erlittene willkürliche Inhaftierung verletzt Art. 19 der türkischen Verfassung und Art. 5

der Europäischen Konvention.

5. Die Besetzung des mit dem Prozeß gegen Kutlu, Sargin und andere befaßten Gerichts bringt ernsthaft das Prinzip in Gefahr, nach dem jeder Angeklagte Anspruch auf ein von unabhängigen Richtern geführtes, gerechtes Verfahren hat. Die Staatsicherheitsgerichte, wie das von Ankara, genügen weder den Anforderungen und Strukturen der demokratischen Staaten der Europäischen Gemeinschaft noch denen der Europäischen Menschenrechtskonvention Sie müssen abgeschafft und laufende Sachen ihnen entzogen werden.

6. Der türkische Staat und seine Staats- und Justizorgane müssen gebieterisch und ohne Zögern den Praktiken der Folter ein Ende setzen. Es ist unvorstellbar, daß solche Prakti-

ken auch nur passiv geduldet werden.

7. Es wäre völlig unbegreifbar und unzulässig, wenn der türkische Staat darauf beharrte, politisch tätige Personen, deren friedfertiges Verhalten anerkannt ist, mit der Todesstrafe zu bedrohen.

Wir fordern daher die Freilassung der Herren Kutlu und Sargin und aller anderen unter den Art. 141 und 142 des türkischen Strafgesetzesbuches in Haft gehaltenen Personen.